

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2024/2 05.06.2024

- Seite 2 Neunte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 10. April 2012 (Senatsbeschluss vom 14.02.2024)
- Seite 4 Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Kirchenmusik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 14.07.2021 (Senatsbeschluss vom 14.02.2024)
- Seite 5 Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 22. Juni 2022 (Senatsbeschluss vom 14.02.2024)
- Seite 10 Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 18. Januar 2023 (Senatsbeschluss vom 14.02.2024)

Neunte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 10. April 2012

Aufgrund von § 38 Absatz i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 14. Februar 2024 die nachfolgende neunte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 10. April 2012 beschlossen.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 10. April 2012 in der Fassung vom 27. April 2022 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 wird eingefügt:

„4. im Falle eines kooperativen Promotionsstudiengangs der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen.“

2. § 6 Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Im Falle eines kooperativen Promotionsstudiengangs sind die besonderen Regelungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu beachten.“

3. In § 10 wird Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Im Falle eines kooperativen Promotionsstudiengangs sollte die Präsentation der künstlerischen Prüfung und der Disputation in der Regel zum selben Termin stattfinden, wobei die Disputation nach der künstlerischen Prüfung abzuhalten ist. Die Terminierung wird in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Leitung der jeweiligen Graduiertenschule festgelegt. Künstlerische Prüfung und Disputation sind in der Regel spätestens 6 Monate nach Eingang der Gutachten abzuhalten und finden während der Vorlesungszeit statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem Prüfungstermin.“

Die Absätze 3 bis 8 alt werden zu Absätzen 4 bis 9 neu.

4. In § 10 wird Absatz 7 neu wie folgt gefasst:

„(7) Im Falle eines kooperativen Promotionsstudiengangs kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Präsentation der »Künstlerischen Leistung« auch vorab ausgeführt und audiovisuell aufgezeichnet werden. Über den Antrag entscheidet die Leitung der jeweiligen Graduiertenschule. Die Modalitäten der Verbreitung und Verwertung der audiovisuellen Dokumentation werden in diesem Falle in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt. In der Regel sind die Verbreitung und Verwertung der Aufnahme durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden vor der Disputation nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Graduiertenschule im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss. Die Prüfung der »Künstlerischen Leistung« findet in diesem Fall auf

Grundlage der audiovisuellen Dokumentation statt. Findet die vorgezogene Präsentation nicht innerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule statt, ist die Dokumentation hochschulöffentlich zu präsentieren. Die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten fächerspezifischen Anforderungen, Prüfungsformate und Vorgehensweisen sind zu beachten.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 14. Februar 2024

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Kirchenmusik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 14. Februar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Kirchenmusik vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 14. Juli 2021 beschlossen.

I.

Die Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Kirchenmusik wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II wird unter „Modul Musikwissenschaft II“ der Absatz

„a) Klausur; Dauer: ca. 3,5 Stunden.

Die Themen der Klausur erwachsen in der Regel aus einer der im Prüfungssemester angebotenen Lehrveranstaltungen des Prüfers; zusätzlich kann vom Prüfer ein freies Thema gestellt werden.“

ersatzlos gestrichen.

II.

Diese Satzung tritt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, 14. Februar 2024

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 22. Juni 2022

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 14. Februar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Musik vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 22. Juni 2022 beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Musik vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 22. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 (Studienplantabelle Künstlerisch-pädagogisches Profil – Hauptfach Gesang) werden die nachstehenden Zeilen wie folgt gefasst:

	Semester 1		2		3		4		LP	5		6		7		8		LP	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
Hauptfach 1																			
Einzelunterricht	2	19	2	17	2	7	2	8	55										P
Hauptfach 2																			
Einzelunterricht										2	7	2	11	2	17	2	14	53	P
Sprecherziehung I (E)			0,5	1	0,5	1	0,5	1	3										LN
Sprecherziehung II (E)										0,5	1	0,5	1	0,5	1			3	P

Die Angaben der Semesterwochenstunden und vergebenen Leistungspunkten im zugehörigen Modulhandbuch werden entsprechend der vorstehenden Angaben anpasst.

2. In Anlage 2 (Studienplantabelle Künstlerisch-pädagogisches Profil – Hauptfach Gesang + MINOR) werden die nachstehenden Zeilen wie folgt gefasst:

	Semester 1		2		3		4		LP	5		6		7		8		LP	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
Hauptfach 1																			
Einzelunterricht	2	19	2	17	2	5	2	5	50										P
Hauptfach 2																			
Einzelunterricht										2	4	2	8	2	12	2	13	41	P
Sprecherziehung I (E)			0,5	1	0,5	1	0,5	1	3										LN
Sprecherziehung II (E)										0,5	1	0,5	1	0,5	1			3	P

Die Angaben der Semesterwochenstunden und vergebenen Leistungspunkten im zugehörigen Modulhandbuch werden entsprechend der vorstehenden Angaben anpasst.

3. In Anlage 2 (Studienplantabelle Künstlerisches Profil – Hauptfach Konzertgesang) werden die nachstehenden Zeilen wie folgt gefasst:

Semester	1		2		3		4		LP	5		6		7		8		LP	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
Hauptfach 1																			
Einzelunterricht	2	19	2	17	2	11	2	12	63										P
Hauptfach 2																			
Einzelunterricht										2	14	2	16	2	20	2	21	75	P
Sprecherziehung I (E)			0,5	1	0,5	1	0,5	1	3										LN
Sprecherziehung II (E)										0,5	1	0,5	1	0,5	1			3	P

Die Angaben der Semesterwochenstunden und vergebenen Leistungspunkten im zugehörigen Modulhandbuch werden entsprechend der vorstehenden Angaben anpasst.

4. In Anlage 2 (Studienplantabelle Künstlerisches Profil – Hauptfach Konzertgesang + MINOR) werden die nachstehenden Zeilen wie folgt gefasst:

Semester	1		2		3		4		LP	5		6		7		8		LP	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
Hauptfach 1																			
Einzelunterricht	2	19	2	17	2	9	2	7	63										P
Hauptfach 2																			
Einzelunterricht										2	7	2	12	2	19	2	21	62	P
Sprecherziehung I (E)			0,5	1	0,5	1	0,5	1	3										LN
Sprecherziehung II (E)										0,5	1	0,5	1	0,5	1			3	P

Die Angaben der Semesterwochenstunden und vergebenen Leistungspunkten im zugehörigen Modulhandbuch werden entsprechend der vorstehenden Angaben anpasst.

5. In Anlage 2 (Studienplantabelle Künstlerisches Profil – Hauptfach Gesang Oper) werden die nachstehenden Zeilen wie folgt gefasst:

Semester	1		2		3		4		LP	5		6		7		8		LP	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
Hauptfach 1																			
Einzelunterricht	2	19	2	17	2	11	2	12	63										P
Hauptfach 2																			
Einzelunterricht										2	10	2	12	2	15	2	16	57	P
Sprecherziehung I (E)			0,5	1	0,5	1	0,5	1	3										LN
Sprecherziehung II (E)										0,5	1	0,5	1	0,5	1			3	P

Die Angaben der Semesterwochenstunden und vergebenen Leistungspunkten im zugehörigen Modulhandbuch werden entsprechend der vorstehenden Angaben anpasst.

6. In Anlage 2 (Studienplattabelle Künstlerisches Profil – Hauptfach Gesang Oper + MINOR) werden die nachstehenden Zeilen wie folgt gefasst:

Semester	1		2		3		4		LP	5		6		7		8		LP	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
Hauptfach 1																			
Einzelunterricht	2	19	2	17	2	6	2	6	52										P
Hauptfach 2																			
Einzelunterricht										2	8	2	8	2	12	2	16	48	P
Sprecherziehung I (E)			0,5	1	0,5	1	0,5	1	3										LN
Sprecherziehung II (E)										0,5	1	0,5	1	0,5	1			3	P

Die Angaben der Semesterwochenstunden und vergebenen Leistungspunkten im zugehörigen Modulhandbuch werden entsprechend der vorstehenden Angaben angepasst.

7. In Anlage 3 (Modulhandbuch – Wahlmodule) werden die Module „Wahlmodul Musikermedizin/Musikphysiologie A“ und Modul Wahlmodul Musikermedizin/Musikphysiologie B“ gestrichen und durch das Modul „Wahlmodul Musikphysiologie & Musikermedizin“ in der nachstehenden Form ersetzt:

Modul Wahlmodul Musikphysiologie & Musikermedizin						<input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlmodul			
Semester	Turnus	Dauer	SWS	ECTS					
6.-7.	WS und SoSe	2 Semester	6	12					
Verwendbarkeit		Bachelor Musik alle Fachrichtungen							
Modulverantwortliche/-r		Prof. Dr. Dr. Claudia Spahn, FG 1; Prof. Dr. Bernhard Richter, FG 5							
Lehrende		Lehrende aus dem Fachbereich Musikphysiologie & Musikermedizin							
Zugangsvoraussetzungen		Studienplatz im Studiengang Bachelor Musik oder Bachelor Kirchenmusik							
Unterrichtsform		Seminar, Gruppenunterricht, Übung oder Vorlesung							
Kompetenzen/ Lernziele	Die Studierenden								
	kennen musikphysiologische Grundlagen und ihre Anwendungsmöglichkeiten beim Singen und Instrumentalspiel.								
	kennen Maßnahmen und Methoden im Bereich Körperorientierte Ansätze, Psyche und Gesundheit, die Üben und Auftreten verbessern und gesundheitsfördernd wirken.								
	können musikphysiologische Ansätze selbstständig anwenden, in den eigenen Musikalltag integrieren und gewinnbringend für das Instrumentalspiel/Singen oder Unterrichten nutzen.								
Lehrveranstaltungen/Art					Präsenzstunden	Vor-/Nachbereitung	Workload	SWS	ECTS
Einzelunterricht (E), Seminar (S), Übung (Ü), Gruppenunterricht (G), Vorlesung (V), Kolloquium (K)									
1) Themen aus der Musikphysiologie & Musikermedizin* ¹ (V/S) (1 Sem)					30	90	120	2	4
2) Lehrveranstaltung im Themenbereich Körperorientierte Ansätze, Psyche und Gesundheit* ² (S/Ü/G) (1 Sem)					30	30	60	2	2
3) Musikphysiologie in der künstlerischen Praxis* ³ (S/Ü/G) (1 Sem)					30	150	180	2	6
Modulinhalte	Kennenlernen von wissenschaftlichen Grundlagen der körperlichen und psychologischen Vorgänge beim Musizieren und deren Anwendung in der künstlerischen und pädagogischen Praxis								
Modulabschluss	Zu 1.) regelmäßige Unterrichtsteilnahme + schriftliche Studienleistung (z.B. Protokoll oder Klausur)								
	Zu 2.) regelmäßige und aktive Unterrichtsteilnahme								
Benotung	Zu 3.) regelmäßige und aktive Unterrichtsteilnahme + schriftliche Studienleistung (z.B. Reflexion, Lernportfolio oder Klausur)								
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
Weitere Informationen:									
* ¹ je nach Semesterangebot z.B. Vorlesung „Aktuelle Themen aus der Musikphysiologie“ oder andere vom Freiburger Institut für Musikermedizin (FIM) angebotene Veranstaltungen.									
* ² je nach Semesterangebot z.B. „Atmung, Bewegung, Konzentration“, „Bewusstheit durch Bewegung – Feldenkrais-Methode“ oder andere vom FIM angebotene Veranstaltungen.									
* ³ je nach Semesterangebot z.B. „Auftritt und Lampenfieber“, „Übemethoden“, „Hörphysiologie und Gehörschutz“ oder andere vom FIM angebotene Veranstaltungen.									

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 14. Februar 2024

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master Musik der Hochschule für Musik Freiburg vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 18. Januar 2023

Aufgrund § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 14. Februar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master Musik vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 18. Januar 2023 beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master Musik vom 20. Juni 2012 in der Fassung vom 18. Januar 2023 wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 (Studienplantabelle Hauptfach Konzertgesang) werden die nachstehenden Zeilen wie folgt gefasst:

	Semester 1		2		3		4		LP	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
Hauptfach										
Einzelunterricht	2	23	2	16	2	17	2	13	73	P
Sprecherziehung I (E)	0,5	1	0,5	1	0,5	1			3	LN

Die Angaben der Semesterwochenstunden und vergebenen Leistungspunkten im zugehörigen Modulhandbuch werden entsprechend der vorstehenden Angaben anpasst.

2. In Anlage 2 (Studienplantabelle Hauptfach Liedgestaltung) werden die nachstehenden Zeilen wie folgt gefasst:

	Semester 1		2		3		4		LP	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
Hauptfach										
Liedgestaltung (E)	1	20	1	17	1	18	1	14	77	P
Sprecherziehung I (E)	0,5	1	0,5	1	0,5	1			3	LN

Die Angaben der Semesterwochenstunden und vergebenen Leistungspunkten im zugehörigen Modulhandbuch werden entsprechend der vorstehenden Angaben anpasst.

3. In Anlage 2 (Studienplantabelle Hauptfach Operngesang) werden die nachstehenden Zeilen wie folgt gefasst:

	Semester 1		2		3		4		LP	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
Hauptfach										
Einzelunterricht	2	19	2	10	2	16	2	11	60	P
Sprecherziehung I (E)	0,5	1	0,5	1	0,5	1			3	LN

Die Angaben der Semesterwochenstunden und vergebenen Leistungspunkten im zugehörigen Modulhandbuch werden entsprechend der vorstehenden Angaben anpasst.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 14. Februar 2024

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor